

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2554

vom 29. September 1987

## Wasserschutzzonen und Nutzungsreglemente für die Quellgebiete "Röten-Lauterbrunnen" der Gemeinde Gelterkinden, Gemeindebann Gelterkinden und Rickenbach

Die Einwohnergemeindeversammlungen Gelterkinden und Rickenbach haben am 22. Juni 1983 bzw. am 14. Dezember 1983 die Ausscheidung von Wasserschutzzonen für die Quellgebiete "Röten-Lauterbrunnen" der Gemeinde Gelterkinden beschlossen und dazu drei Nutzungsreglemente erlassen. Der Schutz-zonenplan und die Nutzungsreglemente wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen, vom 9. März bis 9. April 1984, in den Gemeinden Gelterkinden und Rickenbach öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, die jedoch mit Schreiben vom 6. Juli resp. 7. Juli 1987 zurückgezogen wurden.

Der Gemeinderat Gelterkinden unterbreitet mit Schreiben vom 9. September 1987 die Mutation zu den Zonenplänen dem Regierungsrat zur Genehmigung.

### Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

### Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

### Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von den Einwohnergemeindeversammlungen Gelterkinden und Rickenbach ausgeschiedenen Schutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

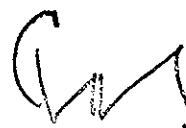
Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz werden die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlungen Gelterkinden und Rickenbach am 22. Juni 1983 bzw. am 14. Dezember 1983 ausgeschiedenen Wasserschutzzonen für die Quellgebiete "Röten-Lauterbrunnen", bestehend aus Plan und Nutzungsreglementen, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 25/ZP/1/27 (für Gelterkinden) und 56/ZP/0/10 (für Rickenbach) versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Gelterkinden, 4460 Gelterkinden  
Gemeindert Rickenbach, 4462 Rickenbach  
Forstamt  
Amt für Liegenschaftsverkehr  
Meliorationsamt  
Bauinspektorat  
Amt für Orts- und Regionalplanung (4)  
Tiefbauamt  
Landeskanzlei (Amtsblatt)  
Kantonales Laboratorium  
Amt für Umweltschutz und Energie (5) (mit  
7 genehmigten Plänen und 19 Reglementen)  
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final upward stroke.